



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel, Dr. Stephan Oetzinger, Dr. Gerhard Hopp, Tanja Schorer-Dremel, Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern
(Drs. 19/9195)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird in Art. 63 Abs. 4 Satz 1 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - c) In Nr. 3 wird in Art. 65 Abs. 4 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - d) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „...[**Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 19/8102] (GVBl. S. XXX)**“ durch die Angabe „23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird in Art. 24 Abs. 2 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
3. In § 5 wird nach der Angabe „Verteidigungsindustrie“ die Angabe „einschließlich der Unternehmen, die verteidigungsrelevante Technologien der Luft- und Raumfahrt entwickeln und herstellen“ eingefügt.
4. In § 7 wird im Einleitungssatz die Angabe „...[**Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung, Drs. 19/4433 mit 19/7919] (GVBl. S. XXX)**“ durch die Angabe „23. Dezember 2025 (GVBl. S. 663)“ ersetzt.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Die Erprobung und Herstellung verteidigungsrelevanter Technologien im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie die vorgelagerten Schritte der Entwicklung nehmen aufgrund der bestehenden Komplexität erhebliche Zeit in Anspruch und sind in besonderem Maße dadurch gekennzeichnet, dass eine Unterscheidung zwischen zivilen und verteidigungsrelevanten Nutzungsperspektiven für neu gewonnene Erkenntnisse erst in einem späten Stadium praxisgerecht getroffen werden kann. Dementsprechend ist auch durchgängig ein Interesse an strikter Wahrung der Vertraulichkeit gegeben. Es besteht daher Anlass, die Erprobung und Herstellung solcher Technologien der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern gleichzustellen und die dafür vorgesehenen rechtlichen Vereinfachungen bereits in einem Entwicklungsstadium zu gewähren, in dem eine eindeutige Zuordnung zum Aufgabenbereich der Verteidigung noch nicht erfolgen kann.

B) Besonderer Teil**Zu Nr. 1**

Die in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Vorhaben der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern vorgesehenen Vereinfachungen werden jeweils auf Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt erstreckt.

Zu Nr. 2

Der Anwendungsbereich der im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) vorgesehenen Änderung zugunsten einer Umsetzung von Vorhaben zur Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern wird auf die Erprobung und Herstellung verteidigungsrelevanter Technologien der Luft- und Raumfahrt erstreckt.

Zu Nr. 3

Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vorgesehene Regelung, der zufolge unter im überragenden öffentlichen Interesse liegenden räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie umfassen, wird auf Unternehmen, die verteidigungsrelevante Technologien der Luft- und Raumfahrt entwickeln und herstellen, erstreckt.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.